
Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsverordnung)

Vom 14. August 2007 (Stand 1. März 2009)

Gestützt auf Art. 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 20 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden²⁾

von der Regierung erlassen am 14. August 2007

1. Zuständigkeiten

Art. 1 Departement, Dienststelle

¹ Zuständiges Departement für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (Departement). Kantonale Dienststelle ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT).

² Zuständiges Departement für die neuen Verkehrsverbindungen gemäss Art. 17b des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes³⁾ ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement.

2. Allgemeine Massnahmen

Art. 2 Studien und Konzepte

¹ Beiträge an Studien und Konzepte können gewährt werden, wenn deren Fragestellung volkswirtschaftlich bedeutsame Resultate erwarten lässt oder wenn damit Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung gefördert werden können.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [932.100](#)

³⁾ BR [932.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Forschung und Entwicklung

¹ Beiträge an Forschungsprojekte können gewährt werden, wenn das Vorhaben in der Regel auch vom Bund, von der Europäischen Union, vom Schweizerischen Nationalfonds oder ähnlichen Institutionen gefördert wird.

² Beiträge an die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen können gewährt werden, wenn das Vorhaben besonders innovativ oder von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Art. 4 Projektbezogene Aus- und Weiterbildung

¹ Beiträge an die projektbezogene Aus- und Weiterbildung können gewährt werden, wenn dadurch

- a) der Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Bildung gefördert wird;
- b) Neuansiedlungen oder der Aufbau innovativer Betriebszweige massgeblich erleichtert werden können oder
- c) der Aufbau neuer Wirtschaftsbereiche gefördert werden kann.

Art. 5 Institutionen

¹ Beiträge an Institutionen können gewährt werden, wenn

- a) dadurch volkswirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für die Entwicklung von Strategien und Umsetzungskonzepten für Branchen, Regionen und KMU geschaffen werden und
- b) die periodisch zu überprüfende Leistungsvereinbarung eingehalten wird.

² Beiträge an Forschungsinstitutionen können gewährt werden, wenn diese für den Wirtschaftsstandort Graubünden von besonderer Bedeutung und in der Regel international anerkannt sind.

³ Mitgliedschaften können eingegangen werden, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes stehen.

Art. 6 Förderpreise

¹ Förderpreise können für herausragende Leistungen zur Stärkung der Bündner Wirtschaft vergeben werden.

Art. 7 Kooperationsprojekte

¹ Beiträge an überbetriebliche Kooperationsprojekte können gewährt werden, wenn diese innovativ sind und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmungen beitragen.

² Der Kanton kann Kooperationsprojekte mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

3. Standortmarketing

Art. 8 Standortpromotion

¹ Zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Graubünden plant der Kanton Marketingaktivitäten und setzt diese um.

² Zur Ansiedlung neuer Unternehmen und zur Pflege bestehender Unternehmen werden die dafür notwendigen Dienstleistungen erbracht.

³ Die Aufgaben können auch durch Partnerorganisationen oder in Zusammenarbeit mit Dritten umgesetzt werden.

Art. 9 Standortentwicklung

¹ Beiträge an Projekte für die Standortentwicklung können gewährt werden, wenn

- a) dadurch die Attraktivität oder Wettbewerbsfähigkeit von Regionen, Gemeinden oder Branchen erhöht wird und
- b) Arbeitsplätze geschaffen werden.

² Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

Art. 10 Marke Graubünden

¹ Beiträge an Projekte oder Institutionen zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden können gewährt werden, wenn

- a) diese der Strategie und den Zielen der Marke Graubünden entsprechen und
- b) die periodisch zu überprüfende Leistungsvereinbarung eingehalten wird.

² Der Kanton kann Projekte zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

4. Tourismus und Sportanlagen

4.1. GRAUBÜNDEN FERIEN

Art. 11 Vertretung

¹ Der Kanton beansprucht einen Sitz im Vorstand und in der Revisionsstelle des Vereins Graubünden Ferien.

Art. 12 Leistungsvereinbarung

¹ Das Departement schliesst mit dem Verein Graubünden Ferien eine Leistungsvereinbarung ab, welche in der Regel für mindestens drei Jahre gilt. Die erbrachten Leistungen und deren Wirkung werden jährlich beurteilt.

4.2. VERANSTALTUNGEN

Art. 13 Beiträge, Voraussetzungen

¹ Beiträge an Veranstaltungen können gewährt werden, wenn

- a) diese den Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Graubünden und die touristische Wertschöpfung erhöhen;
- b) diese von überregionaler Bedeutung sind;
- c) diese die Marke Graubünden in das Kommunikationskonzept des Veranstalters einbeziehen und
- d) die Eigenleistungen des Veranstalters und Beiträge Dritter ausgeschöpft sind.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

4.3. BEHERBERGUNG

Art. 14 Beiträge oder Darlehen, Voraussetzungen

¹ Beiträge oder Darlehen an Projekte von Beherbergungsbetrieben können gewährt werden, wenn

- a) es sich um ein regionalwirtschaftlich bedeutsames oder besonders innovatives Projekt handelt;
- b) das Vorhaben massgeblich zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen touristischen Angebots in der Region beiträgt;
- c) ein angemessener Eigenkapitaleinsatz sichergestellt ist und
- d) die marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

4.4. INFRASTRUKTUREN

Art. 15 Beiträge, Voraussetzungen

1. Im Allgemeinen

¹ Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Infrastrukturen können gewährt werden, wenn

- a) die Förderung des Tourismus in der Gemeinde und der Region einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entspricht;
- b) mit dem Vorhaben eine Förderung des Tourismus erreicht wird;
- c) das Vorhaben mit regionalen Konzepten übereinstimmt, mit anderen Förderungsmassnahmen koordiniert wird und bestehenden Infrastrukturen Rechnung trägt;
- d) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft werden;

- e) die zu erstellenden Infrastrukturen in der Regel jedermann zugänglich sind und
- f) ein Betriebskonzept vorliegt.

² Bei Projekten des nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) sowie des kantonalen Sportanlagenkonzeptes (KASAK) gelten die spezifischen Bestimmungen.

Art. 16 2. Bergbahnen und Schneeanlagen

¹ Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Bergbahnen und Schneeanlagen werden gewährt, wenn diese die vom Departement festgelegten Kriterien erfüllen.

Art. 17 3. NASAK

¹ Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden gewährt, wenn diese im NASAK enthalten sind und entsprechend vom Bund unterstützt werden.

Art. 18 4. KASAK

¹ Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung können gewährt werden, wenn diese im von der Regierung beschlossenen KASAK enthalten sind.

5. Industrie, Gewerbe, Dienstleistung

Art. 19 Auf- und Ausbau von KMU

¹ Vorhaben entwicklungsfähiger bestehender oder neu zu gründender KMU können mit Beiträgen oder Darlehen unterstützt werden, wenn

- a) neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende aufgewertet werden;
- b) Innovationen in Branchen gefördert werden, die für die bündnerische Volkswirtschaft von besonderem Interesse sind;
- c) die Absatzmärkte des Unternehmens oder Produktionszweiges überwiegend ausserhalb des Kantons liegen;
- d) die Erfolgsaussichten des Vorhabens in einem Businessplan aufgezeigt werden und
- e) die marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

Art. 20 Erschliessung von Auslandsmärkten

¹ Beiträge für die Erschliessung von Auslandsmärkten können gewährt werden, wenn

- a) mit dem Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze aufgewertet werden;
- b) ein Vermarktungskonzept für Produkte und Dienstleistungen vorliegt und

c) es sich dabei um eine erstmalige ausländische Geschäftstätigkeit handelt.

² Der Kanton kann Projekte für die Erschliessung von Auslandsmärkten mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

6. Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 21 Erschliessung

¹ Beiträge oder Darlehen für die Erschliessungen mit Telekommunikationsinfrastrukturen können gewährt werden, wenn

- a) das Projekt von regionaler Bedeutung ist und
- b) die Wirtschaftlichkeit des Projekts in einem Businessplan dargelegt wird.

Art. 22 Betrieb

¹ Beiträge an den Betrieb von Telekommunikationsdiensten, im Speziellen an deren Verbreitung, können gewährt werden, wenn

- a) diese von überregionaler Bedeutung sind oder mindestens eine touristische Destination betreffen;
- b) diese einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen oder zur Stärkung einer Branche beitragen und
- c) die branchenüblichen Gebühren und andere Einnahmen zur Finanzierung der Dienste nicht ausreichen.

7. Bundesmassnahmen

Art. 23 Investitionshilfe

¹ Der Kanton unterstützt die regionalen Organisationen bei der Überarbeitung und Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Mehrjahresprogramme gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)¹⁾.

Art. 24 Strukturförderprogramme

¹ Der Kanton fördert die Beteiligung an Strukturförderprogrammen des Bundes.

² Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen für die Strukturförderprogramme leisten, wenn der Bund keine Finanzhilfen verlangt.

¹⁾ SR 901.1

Art. 25 Neue Regionalpolitik

¹ Der Kanton kann Projekte aufgrund des kantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik fördern. Er kann sich an solchen Projekten beteiligen sowie die Projektträger beraten und mit Beiträgen unterstützen. Er übernimmt die vom Bund ihm übertragenen Aufgaben.

² Die Einzelheiten der Gewährung regelt das Departement.

8. Programme von internationalen Organisationen**Art. 26** Internationale Organisationen

¹ Beiträge an Programme und Projekte internationaler Organisationen werden gewährt, wenn mit dem Vorhaben internationale Beziehungen gestärkt werden oder die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen gefördert wird.

² Der Kanton kann sich an solchen Vorhaben aktiv beteiligen.

³ Im Zusammenhang mit Programmen und Projekten von internationalen Organisationen kann der Kanton Mitgliedschaften eingehen.

9. Regionale Organisationen**Art. 27** Leistungen

¹ Beiträge an regionale Organisationen können gewährt werden, wenn

- a) damit ein effizientes Regionalmanagement ermöglicht und
- b) die periodisch zu überprüfende Leistungsvereinbarung eingehalten wird.

² Der Kanton kann auch dann Beiträge an Aufwendungen von regionalen Organisationen leisten, wenn keine Finanzhilfen des Bundes möglich sind.

³ Der Kanton kann regionale Organisationen und überregionale Zusammenarbeit durch eigene Aktivitäten unterstützen.

Art. 28 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach

- a) Inhalt und Erfolg der mit dem AWT vereinbarten Massnahmen;
- b) Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle im Bereich der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

10. Innovative Projekte

Art. 29 Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen

¹ Beiträge an den Aufbau von Destinationsmanagement-Organisationen (DMO), zukünftigen Tourismusorganisationen (zTO) oder an die Neuausrichtung von Graubünden Ferien können gewährt werden, wenn

- a) diese mit dem Umsetzungskonzept „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus“ übereinstimmen;
- b) die Leistungsvereinbarung eingehalten wird.

² Beiträge an Studien und Konzepte können gewährt werden, wenn diese mit dem Umsetzungskonzept „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus“ übereinstimmen.

³ Der Kanton kann Projekte zur Förderung von wettbewerbsfähigen Tourismusstrukturen mit eigenen Aktivitäten unterstützen.

11. Verfahren

Art. 30 Gesuche

¹ Gesuche für Leistungen gemäss dieser Verordnung sind dem AWT einzureichen.

² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 30a * Vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn

¹ Wenn der Entscheid betreffend Leistungsgewährung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn bewilligt werden.

² Darüber befindet die für die Leistungsgewährung zuständige Instanz.

12. Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 26. Oktober 2004¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 17. April 2007 in Kraft²⁾.

¹⁾ AGS 2004, KA 3683

²⁾ Am 1. September 2007 in Kraft getreten

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.08.2007	01.09.2007	Erlass	Erstfassung	-
24.02.2009	01.03.2009	Art. 30a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	14.08.2007	01.09.2007	Erstfassung	-
Art. 30a	24.02.2009	01.03.2009	eingefügt	-